

Leistungsvereinbarung

zwischen dem Gemeinderat (GR) der
Politischen Gemeinde Warth-Weiningen

und der

Interessengemeinschaft Generationen (IGG)

1. Strategischer Teil

Der Gemeinderat Warth-Weiningen ist Auftraggeber. Er ist für die strategischen Führungsbelange zuständig und die vorgesetzte Instanz des Vorstandes der IGG.

1.1 Ausgangslage

Die IGG ist aus dem Projekt «Socius» der Regio Frauenfeld hervorgegangen. In der Folge wurde in unserer Gemeinde ein Alterskonzept erarbeitet. Dieses wurde vom Amt für Gesundheit (Departement für Finanzen und Soziales) des Kantons Thurgau geprüft und anerkannt.

Der GR hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2017 beschlossen, die Realisierung der im Alterskonzept festgehaltenen Massnahmen an die IGG zu übertragen. Er bezweckt damit die Steuerung, Sicherung und Weiterentwicklung einer bedarfs- und ressourcengerechten Alters- und Generationenarbeit.

1.2 Zweck der Leistungsvereinbarung

Sie regelt die Umsetzung des Alterskonzeptes und legt die Rechte und Pflichten von GR und IGG fest. Das umfasst insbesondere die Ressorts:

- Soziale Integration, Aktivitäten, Veranstaltungen, Kultur
- Gesundheit, Freiwilligenarbeit, Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienst
- Wohnen, Infrastruktur, Mobilität, IT-Belange
- Administrative Beratung, Finanzen, Information/Kommunikation, Medien, Erscheinungsbild

1.3 Rechtsgrundlagen

Diese Leistungsvereinbarung basiert auf der Gemeindeordnung, Art. 2 und 9 vom 14. Januar 2003. Sie gilt grundsätzlich unbefristet, kann aber jederzeit an einen neuen Bedarf angepasst werden. Anträge auf Änderungen der Vereinbarung können seitens der IGG und/oder vom GR eingebracht werden. Sie sind immer schriftlich festzuhalten und für deren Inkraftsetzung ist der GR zuständig.

Der GR ist die vorgesetzte Behörde der IGG und er trägt die strategische Verantwortung. Die IGG ist eine Kommission des GR und für den operativen Bereich zuständig. Der GR ist gegenüber der IGG weisungsbefugt, die IGG ist gegenüber dem GR rechenschaftspflichtig. Die Ressortleiterin/der Ressortleiter Sozialwesen und Gesundheit des GR vertritt diesen in der IGG und sie/er ist der Präsidentin/dem Präsidenten der IGG direkt vorgesetzt.

Der GR wählt die Präsidentin/den Präsidenten der IGG auf Vorschlag des Vorstandes der IGG oder gemäss eigener Selektion.

1.4 Finanzierung und Versicherungen

Der GR legt im Rahmen seines Budgets die jährlichen Aufwendungen für die IGG fest. Das Finanz- und Rechnungswesen der IGG wird durch die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber geführt. Die Präsidentin/der Präsident der IGG hat jederzeit Einblick in die Finanzen.

Der GR stützt sich bei seinen Finanzentscheiden auf Jahresziele, Qualitätskontrolle, Jahresbericht, Budget und Rechnung der IGG ab. Ausserordentliche Kosten (z.B. für Projekte) können zudem auch ausserhalb der festgesetzten Fristen beantragt werden.

Die Vorstandsmitglieder und die Leitenden der verschiedenen Ressorts erhalten für vier bis fünf Sitzungen pro Jahr Sitzungsgelder gemäss den «Weisungen über Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen» der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen. Diese Weisungen gelten auch für Spesenentschädigungen. Diese sind mit dem Spesenformular zu belegen. Sitzungsgelder und Spesen werden jährlich ausbezahlt.

Behördenmitglieder, deren Sitzungsgelder in der Grundpauschale inbegriffen sind, sowie weitere Mitglieder, welche die zeitlichen Aufwendungen ihrem Arbeitskonto belasten können, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder (detaillierter Entscheid siehe im Anhang).

Die Präsidentin/der Präsident der IGG ist mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten der IGG zeichnungsberechtigt zu zweien. Verträge für spezielle Anlässe/Veranstaltungen werden durch das Präsidium und entweder durch das Vizepräsidium oder durch die Ressortleitende / den Ressortleitenden zu zweien unterzeichnet. Die Gemeindkanzlei kann administrative Aufgaben für die IGG erledigen. Der Umfang dieser Leistungen ist zu protokollieren.

Alle Mitwirkenden in der IGG sind selbst verantwortlich für ihre Haftpflicht- und Unfallversicherung.

1.5 Berichtswesen

Die Präsidentin bzw. der Präsident der IGG legt dem GR fristgerecht folgende Dokumente zur Genehmigung vor:

- bis Ende August das Budget für das Folgejahr
- bis Ende November die Jahresziele für das Folgejahr
- bis Ende Januar den Jahresbericht für das vergangene Jahr
- Information in Spezialfällen nach Absprache

Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber legt ebenfalls fristgerecht die Jahresrechnung der IGG vor.

Der GR wird durch die Protokolle der Vorstandssitzungen der IGG regelmässig über Beschlüsse und Aktivitäten informiert. Gemäss Dienstweg erfolgt die Kommunikation mit dem GR in der Regel über die Ressortleiterin/den Ressortleiter Sozialwesen und Gesundheit des GR.

1.6 Controlling und Qualitätssicherung

Der GR kontrolliert mit Jahreszielen, Berichten, Budget und Jahresrechnung und er überprüft die Einhaltung der Vorgaben nach dem vereinbarten Zeitplan.

Controlling-Kriterien sind:

- Zielerreichung
- Finanzen
- Zusammenarbeit mit dem GR
- Personalbelange und Zusammenarbeit in der IGG
- Wichtigkeit und Dringlichkeit der Projekte
- Image der IGG und Rückmeldungen aus der Bevölkerung

Die Controlling-Kriterien können durch den GR, in Absprache mit dem Vorstand der IGG, angepasst werden.

2. Operativer Teil

2.1 Grundsatz

Der Vorstand der IGG ist für die operativen Führungsbelange zuständig.

Die IGG wird vom Vorstand und von den Mitwirkenden gebildet. Von ihnen wird Interesse an der Alters- bzw. Generationenarbeit vorausgesetzt. Ebenso Verständnis und Bereitschaft für ein gewisses Mass an Ehrenamtlichkeit.

2.2 Ziele der IGG

Die operativen Ziele sind insbesondere:

- Umsetzen des Alterskonzeptes und der Vorgaben des GR
- Festlegen der Themen, Prioritäten und Methoden
- Informieren der Öffentlichkeit in Absprache mit dem GR
- Vertreten der Anliegen älterer Menschen gegenüber dem GR
- Beraten des GR bei Generationen-Fragen
- Durchführen wirkungsvoller Veranstaltungen
- Evaluieren und initialisieren neuer Angebote
- Konstituieren und organisieren des Vorstandes
- Einhalten der Finanzen
- Konstituieren und organisieren der Ressorts
- Erledigen von Qualitätskontrolle und Berichtswesen
- usw.

2.3 Aufgaben der IGG

Die richten sich nach dem Handlungsbedarf und den Massnahmen wie im Alterskonzept bzw. in den Zielen des Leistungsauftrages festgelegt. Im Übrigen ist der Vorstand der IGG in der Festsetzung seiner Massnahmen frei. Er beachtet dabei, dass andere Anbieter in der Gemeinde wie z.B. Kirchen, Schule oder Vereine usw. nicht konkurrenziert werden. Kooperationen mit diesen sind wo möglich zu fördern.

2.4 Organe und Arbeitsweise (Siehe Organigramm)

Die IGG wird vom Vorstand und den Mitwirkenden gebildet.

Vorstand

Dem Vorstand obliegt die operative Leitung der IGG. Dieser setzt sich aus Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, dem Aktuariat und den vier Leitenden der Ressorts zusammen. Es sind dies in der Regel fünf bis sieben Personen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Beratungspersonen können fallweise beigezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Die Ortsvertretung der Pro Senectute sowie Vertreter der katholischen Kirchgemeinde FrauenfeldPlus und der evangelischen Kirchgemeinde Warth-Weiningen sind zu zwei Vorstandssitzungen pro Jahr einzuladen. Die Traktanden zu den Vorstandssitzungen werden gegenseitig abgesprochen und fristgerecht allen Beteiligten bekannt gemacht.

Präsidentin/Präsident

Sie/Er leitet die IGG, die Vorstandssitzung gemäs Einladung und Traktandenliste und vertritt die IGG gegenüber dem GR gemäss Dienstweg und nach aussen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses gilt als Informations-, Führungs- und Arbeitsinstrument. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern und dem GR auf dem Dienstweg zuzustellen.

Vizepräsidentin/Vizepräsident

Sie/Er vertritt die Präsidentin/den Präsidenten bei deren/dessen Abwesenheit oder gemäss der Aufgabenteilung im Vorstand. Sie/Er leitet in der Regel eines der Ressorts.

Aktuariat

Das Aktuariat wird separat geführt.

Ressortleitende

Die Ressortleitenden gehören dem Vorstand an und sind für die Leitung des jeweiligen Ressorts zuständig. Sie evaluieren und initialisieren die Angebote und setzen diese in die Praxis um. Sie stehen im direkten Austausch mit den Einwohnerinnen und Einwohnern, Mitwirkenden, Vereinen und Organisationen. Die Ressortleitenden vertreten sich gegenseitig.

Mitwirkende in den Ressorts

Die Mitwirkenden sind nicht Mitglieder des Vorstands. Sie nehmen aber an Ressortsitzungen teil und sind in diesem Rahmen auch stimmberechtigt. Sie sind Freiwillige, welche die Ressortleitenden unterstützen und sie gewährleisten eine breite Abstützung der IGG in der Gemeinde. Die Ressortleitenden sorgen dafür, dass die Mitwirkenden gut informiert sind und auch mitbestimmen können. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich. Im Einzelfall können Spesen abgegolten werden.

Ziele der einzelnen Ressorts

Die Ressortleitenden formulieren die Jahresziele jeweils bis im November des Vorjahres, basierend auf den Zielen des Vorstandes. Die Ziele beinhalten immer die Massnahmen, den Zeitplan und die Finanzen. Das ressortinterne Controlling erfolgt laufend zuhanden des Vorstandes. Für den GR relevante Themen werden über den Vorstand auf dem Dienstweg an den GR weitergeleitet. Die Ziele der einzelnen Ressorts werden mit den anderen Ressorts koordiniert. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Ressortziele.

Vertraulichkeit, Zusammenarbeit

Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diskretion, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit sind wichtige Pfeiler der Zusammenarbeit.

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigung: Spesenabrechnungen bis CHF 100.00 können von jeweiligen Ressortleitenden unterzeichnet werden. Höhere Beträge werden vom Präsidium visiert.

3. Schlussbestimmungen

Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung der IGG erfolgt mit Datum des Gemeinderatsentscheids. Mit der Genehmigung anerkennen beide Parteien die Verbindlichkeit der Leistungsvereinbarung.

Eine Kündigung des Leistungsauftrags ist durch den Gemeinderat, unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Jahresende möglich.

Den IGG-Vorstandsmitgliedern ist es möglich, ebenfalls auf Jahresende, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, vom Auftrag zurückzutreten.

Die Korrespondenzadressen sind die zuständige Gemeinderätin/der zuständige Gemeinderat bzw. der Wohnsitz der Präsidentin/des Präsidenten der IGG.

Integrierter Bestandteil der Leistungsvereinbarung sind alle aufgeführten Anhänge.

4. Genehmigungsvermerk

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. November 2020 genehmigt und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 4. Oktober 2017.

5. Anhänge zur Leistungsvereinbarung

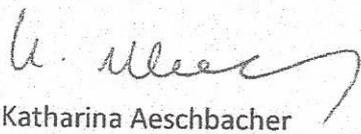
5.1 Organigramm der IGG vom 1. Oktober 2020

5.2 Massnahmen des Alterskonzeptes vom 4. Oktober 2017 / Detailbeschreibung der vier Ressorts der IGG vom 1. Oktober 2020

Politische Gemeinde Warth-Weiningen

8532 Warth, 30. November 2020

Die Gemeindepräsidentin



Katharina Aeschbacher

Der Gemeindegeschreiber

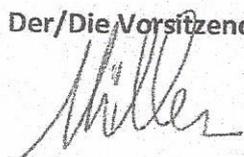


Fabian Toppius

Interessengemeinschaft Generationen (IGG)

8532 Warth, 19. Juni 2021

Der/Die Vorsitzende



Vorname Name

Hans Müller

Vizepräsidentium



Vorname Name

Erich Schmid